



# **BERICHT**

## **über die Haushaltsergebnisse**

im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2005 zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesanstalt Statistik Österreich hinsichtlich der im Österreichischen Stabilitätspakt 2005 vorgesehenen Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik Österreich

**März 2007**

Der vorliegende Bericht wurde in der  
**Statistik Austria - Direktion Volkswirtschaft**  
erstellt.

**Projektteam:**

Peter Göschl

Daniela Melingo

Alexander Ninaus

Eveline Pfeiler

Walter Stübler

## Überblick

In diesem Bericht werden die Haushaltsergebnisse für das Jahr 2005 gemäß ESVG 95 präsentiert, wie sie die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2005 berechnet hat. Er besteht aus einem Text- und einem Tabellenteil. Der Textteil resümiert einige definitorische und rechtliche Rahmenbedingungen. Die anschließenden Tabellen fassen die Daten für das Berichtsjahr in drei Übersichten zusammen (Überblick, Details über die Landesebene, Details über die Gemeindeebene) bzw. geben eine Zusammenschau über die Landesfonds. Eine weitere Aufgliederung für die Landesebene wurde als Tabelle 5 angefügt. Dort sind die sonstigen Entscheidungen des Bundeskoordinationskomitees bzw. bilaterale Entscheidungen innerhalb der Finanzausgleichspartner und die Änderungen aufgrund Eurostat Entscheidungen nach 16.10.2000 näher dargestellt. Die Ergebnistabellen 1 bis 5 sind so aufgebaut, dass sie die Haushaltsergebnisse laut Österreichischem Stabilitätspakt 2005 von den ESVG 95-Daten für die Budgetäre Notifikation ableiten. Alle Daten in diesem Bericht sind Berechnungsstand 21. Dezember 2006.

## Sanktioniertes Informationssystem

Zur Unterstützung des Vollzuges des Österreichischen Stabilitätspaktes 2005 wurde im Artikel 9 ein sanktioniertes Informationssystem vereinbart. Für die Berechnung der Haushaltsergebnisse sind die Meldeverpflichtungen der Gebarungsstatistik-Verordnung<sup>1</sup> wesentlich. In dieser Verordnung ist festgelegt, dass die „Erhebungseinheiten“ - das sind vor allem die Gebietskörperschaften, die Sozialversicherungsträger, Kammern und Fonds - bis spätestens 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Budgetjahr folgt, der Bundesanstalt Statistik Österreich, Daten ihrer Rechnungsabschlüsse zu übermitteln haben.

Laut Artikel 9 Absatz 3 hat die Bundesanstalt Statistik Österreich Verletzungen des Informationssystems mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgte im Jahr 2006 am 30. August an das Bundesministerium für Finanzen.

## Daten laut ESVG 95

Rechtlich gesehen ist das ESVG 95 eine EU-Verordnung<sup>2</sup> und damit für die EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar verbindliches Recht. Seit der ESVG-95-Novelle vom 3. Dezember 2001<sup>3</sup> wird der Terminus Öffentliches Defizit folgendermaßen definiert: „Der Begriff „öffentliches Defizit“ entspricht dem Finanzierungssaldo des Staates, einschließlich der Zinsströme aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements. Dieser Saldo erhält den Code EDPB9.“

---

<sup>1</sup> BGBl. II Nr. 361/2002, kundgemacht am 27. September 2002, idF: BGBl. II Nr. 465/2004.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 2223/96.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 2558/2001.

In der Budgetären Notifikation<sup>4</sup> übermitteln die EU-Mitgliedsstaaten Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand an die Europäische Kommission. Diese Berechnungen dienen üblicherweise als Ausgangspunkt für die Berechnungen im Stabilitätspakt. Durch die Aufarbeitung einiger Landesfonds hat sich aber der Ausgangswert bei diesem Rechtsträger geändert. Daher wird in Tabellen zum Bericht das Öffentliche Defizit gemäß ESVG 95 mit den Berechnungsständen 29. September und 21. Dezember dargestellt.

Im Einzelnen sind dies folgende Landesfonds:

- Burgenland: Landesfeuerwehrverband Burgenland, Thermenmarketing Burgenland GmbH
- Kärnten: Landesfeuerwehrverband Kärnten, Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds
- Niederösterreich: Landesfeuerwehrverband Niederösterreich, Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich
- Salzburg: "Haus Mozart" Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs GesmbH, Salzburg Research Forschungsgesellschaft mbH, Salzburger Bildungswerk, Sbg. Institut für Raumordnung (SIR), Landesfeuerwehrverband Salzburg
- Tirol: Tiroler Patientenentschädigungsfonds, Wasserleitungsfonds, Tiroler Landestheater
- Vorarlberg: Vorarlberger Patientenentschädigungsfonds, Schloss Hofen - Wissenschafts- und Weiterbildungs GesmbH, Landesfeuerwehrverband Vorarlberg, Vorarlberger Musikschulwerk

## **Sonderregelung Landesfonds**

Im Artikel 10 Absatz 3 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2005 ist geregelt, dass „Haushaltsergebnisse von Fonds der Gebietskörperschaften jeweils nur mit den Unterschiedsbeträgen gegenüber den Haushaltsergebnissen 2000 anzurechnen sind.“ Spezialregelungen für die Länder Tirol und Salzburg sind im Artikel 19 Absatz 1 festgehalten: „Für die Länder Tirol und Salzburg wird bei der Anwendung des Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz vom Unterschied der Haushaltsergebnisse der Fonds des Landes zum Haushaltsergebnis gemäß dem Voranschlag des Jahres 2001 (Stand 1. Jänner 2001) ausgegangen. Die Haushaltsergebnisse der Fonds des Landes Tirol werden zum 1. Jänner 2001 mit Null festgesetzt.“

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 3605/93, geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 475/2000, Nr. 351/2002 und Nr. 2103/2005.

Tabelle 4 gibt eine Übersicht über die Ableitung der Unterschiedsbeträge 2005 zu den Haushaltsergebnissen 2000 der Landesfonds (die zweite Spalte der Ergebnistabellen enthält die Haushaltsergebnisse 2000, die Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 ergibt für die Fonds die Unterschiedsbeträge).

## **Die Flutwasserkatastrophen in den Jahren 2002 und 2005**

Aufgrund der Hochwasserkatastrophe im August 2002 wurde vom Österreichischen Koordinationskomitee beschlossen, Ausgaben und Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im August 2002 für die Zwecke des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 nicht anzurechnen<sup>5</sup>. Die durch das Hochwasser 2005 entstandenen Ausgaben und Mindereinnahmen werden ebenfalls durch eine Entscheidung des Österreichischen Koordinationskomitees von der Berechnung zum Österreichischen Stabilitätspakt 2005 ausgenommen. In der dritten Spalte der Ergebnistabellen (für 2005) sind alle Informationen berücksichtigt, die bis Anfang September 2006 in der Bundesanstalt Statistik Österreich eingetroffen sind.

## **Auslegungsregeln des ESGV 95 der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000**

In diesem Bericht unterscheiden sich die Auslegungsregeln des ESGV 95 aus heutiger Sicht von jenen „der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000“ – so weit sich aus diesen Differenzen Auswirkungen auf die Haushaltsergebnisse ergeben – zunächst um die Eurostat-Entscheidung zur Bundesimmobiliengesellschaft vom 31. Jänner 2002 und dem entsprechenden Kapitel „Sale and lease back“ in der zweiten Auflage des Eurostat-Handbuchs zum ESGV 1995: Defizit und Schuldenstand des Staates. Die Einnahmen aus den Verkäufen von Gebäuden und Liegenschaften des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark an ihre Immobiliengesellschaften werden nur für die Daten gemäß ESGV 95 zum Interpretationsstand 16. Oktober 2000 als Einnahmen und somit als defizitmindernd/überschusserhöhend berücksichtigt (2. Spalte der Ergebnistabellen).

Eine weitere Differenz zwischen Auslegungsregeln des ESGV 95 von jenen „der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000“ ergibt sich aus der Finanzierung der

---

<sup>5</sup> In Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gab das Land Oberösterreich am 24. August 2005 folgende Feststellung ab:

1. Das Bundesministerium für Finanzen nimmt [...] eine Auslegung des Resümeeprotokolls der Besprechung des Bundeskoordinationskomitees am 30. Oktober 2002 vor.
2. Das Land Oberösterreich hält in diesem Zusammenhang fest, dass dieses Resümeeprotokoll des Bundeskoordinationskomitees ausdrücklich von Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im August 2002 nachvollziehbar entstanden sind, spricht, aber allfällige Einnahmen, die über die Ausgaben hinausgehen, nicht berücksichtigt.

Krankenanstalten. Im Artikel 10 Absatz 2 ist geregelt, dass „Für die Ermittlung des Maastrichterergebnisses für die Jahre 2005 und 2006 die Auslegungsregeln des ESVG 95 der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000 zugrunde gelegt werden. Die Anwendung von **Änderungen der Auslegungsregeln des ESVG 95** der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000 ist für Zwecke dieses Stabilitätspaktes **nur mit Zustimmung der Finanzausgleichspartner** zulässig.“ Im Speziellen betrifft das den Themenkomplex Krankenanstalten und deren Verbuchung, in dem es erst kürzlich zu einer wesentlichen Uminterpretation des Darlehensmodells gekommen ist. In diesem Sinne sind die **Ergebnisse der Länder** – sofern sie von der Neukonzeption der Verbuchung der Krankenanstaltenfinanzierung betroffen sind – **nur unter Vorbehalt** (einer Entscheidung der Finanzausgleichspartner und des Koordinationskomitees) zu betrachten. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat bei der Erstellung der Haushaltsergebnisse eine strikte Auslegung der Regeln des Stabilitätspaktes angenommen. Die strikte Auslegung führt sowohl zu Defizitminderung/erhöhung als auch zu Überschussminderung/erhöhung (2. Spalte der Ergebnistabellen).

## **Kommentar zur Verbuchung der Krankenanstalten (Kärnten, Steiermark und Vorarlberg)**

In den Jahren 2000/2001 wurde in einigen Ländern die Finanzierung der Landeskrankenanstalten (LKA) umgestellt. Statt Subventionen bzw. Vermögenstransfers wurde die Art der Finanzierung durch Gewährung von Krediten, Erwerb von Anteilsrechten oder Inneren Anleihen gewählt. Die gewährten Darlehen wurden zum damaligen Zeitpunkt von den betroffenen Ländern als „verzinslich“ und „rückzahlbar“ bestätigt. Diese Verbuchung der Krankenanstaltenfinanzierung hat nachhaltige Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo des Gesamtstaates und auf die Länder im Hinblick auf den Stabilitätspakt 2001 und auch auf den Stabilitätspakt 2005. Die gegebenen Landesdarlehen wurden zu diesem Zeitpunkt als finanzielle Transaktionen behandelt, d.h. sie hatten keinen Einfluss auf die Ausgaben des Landes bzw. das Haushaltsergebnis. Die eingenommenen Zinsen wurden auf der Einnahmenseite berücksichtigt. Durch neue Informationen<sup>6</sup> und Erklärungsbedarf auch gegenüber Eurostat wurde die Verbuchung der Landesdarlehen im Zuge der Krankenanstaltenfinanzierung im ESVG95 mit der Maastricht Notifikation im März 2006 umgestellt. Für die Berechnung des Österreichischen Stabilitätspaktes ist es daher nötig – nach derzeitiger strikter Auslegung des Stabilitätspaktes – eine weitere Anpassung des

---

<sup>6</sup> Unter anderem geht aus dem Beschluss des Steiermärkischen Landtags vom 18. 11. 2003 (Landtagsbeschluss Nr. 1224) hervor, dass das Land Steiermark sich verpflichtete, der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH ab dem Jahre 2005 zusätzlich gesonderte Gesellschafterzuschüsse für die Rückzahlung und Verzinsung der per 31. 12. 2004 aushaftenden Landesdarlehen (einschließlich kapitalisierter Zinsen) unter Zugrundelegung einer 15-jährigen Laufzeit und gleich bleibender Annuitäten zur Verfügung zu stellen. Damit ergibt sich die Situation, dass die so gewährten Darlehen eindeutig vom Land zurückgezahlt werden.

Haushaltsergebnisses vorzunehmen, die sich in den Tabellen 1 und 2 in den Unterschiedsbeträgen zum Öffentlichen Defizit gemäß ESVG 95, Spalte 2 widerspiegelt. Wie bereits oben erwähnt erfolgte diese Anpassung vorbehaltlich einer Entscheidung der Finanzausgleichspartner.

Im konkreten Fall sind die Bundesländer Kärnten, Steiermark und Vorarlberg davon betroffen. Im Folgenden wird eine Trennung der Transaktionen vorgenommen – je nachdem ob sie die Periode der Jahre 2001 bis 2004, oder ob sie das Berichtsjahr 2005 betreffen – um die Erläuterungen zu vereinfachen. Einerseits haben die Länder Kärnten und Vorarlberg auch im Berichtsjahr 2005 weiterhin Darlehen an die Krankenanstalten gegeben. Andererseits erfolgten im Berichtsjahr 2005 in den Ländern Kärnten und Steiermark Zuschüsse an die Krankenanstalten zur Tilgung der in den Jahren 2001 bis 2004 gegebenen Darlehen.

### **1. Landesdarlehen zur Krankenanstaltenfinanzierung im Jahr 2005 in den Ländern Kärnten und Vorarlberg**

Landesdarlehen zur Finanzierung der Krankenanstalten wurden in den Jahren 2001 bis 2004 als finanzielle Transaktionen gebucht und hatten daher keine Auswirkung auf den Finanzierungssaldo eines Landes. Für den Stabilitätspakt 2005 gilt dieselbe Annahme, dass die im Berichtsjahr 2005 gewährten Darlehen auch weiterhin als solche behandelt werden und keine Auswirkung auf das jeweilige Haushaltsergebnis haben, also nicht als Maastricht-Ausgabe angesehen werden.

Für Kärnten bedeutet das, dass die auf VRV-Ansatz 561146, Post 2444 verbuchte Darlehen zur Abgangsdeckung an die KABEG in Höhe von rund 143 Mio. € nicht als Maastricht-Ausgabe gesehen wird und somit zum Ergebnis des Landes hinzugezählt wird, das Haushaltsergebnis also verbessert.

Auch das Land Vorarlberg hat im Berichtsjahr 2005 Darlehen gewährt. Die auf VRV-Ansatz 560006 Post 2545 verbuchten Darlehen zur Betriebsführung der Landeskrankenanstalten in der Höhe von rund 9 Mio. € und die auf VRV-Ansatz 561006 Post 2445 verbuchten Darlehen zur teilweisen Finanzierung von Investitionen im LKH-Bereich in der Höhe von rund 9 Mio. € sind im Stabilitätspakt 2005 keine Maastricht-Ausgaben und werden somit zum Ergebnis des Landes hinzugezählt. Das Haushaltsergebnis verbessert sich also um rund 18 Mio. €.

### **2. Zuschüsse im Jahr 2005 zur Tilgung der gewährten Landesdarlehen der Jahre 2001 bis 2004 in den Ländern Kärnten und Steiermark**

Im Berichtsjahr 2005 wurden in den Ländern Kärnten und Steiermark Zuschüsse an die Krankenanstalten gezahlt, die zur Rückzahlung der in den Jahren 2001 bis 2004 gewährten Darlehen dienen sollten. Da in diesen Jahren nach dem damaligen Interpretationsstand des ESVG 95 diese Darlehen als finanzielle Transaktionen

gebucht wurden, also keine Maastricht-Ausgabe, sind anfallende Rückzahlungen dieser Darlehen auch keine Maastricht-Einnahmen. Die gezahlten Zuschüsse der Länder Kärnten und Steiermark sind aber Maastricht-Ausgaben und müssen für den Österreichischen Stabilitätspakt 2005 angerechnet werden.

Im Konkreten bedeutet das für das Land Kärnten, dass der auf VRV-Ansatz 561148, Post 7420 verbuchte Zuschuss zur Bedienung der gewährten Landesdarlehen in der Höhe von rund 432 Mio. € eine defiziterhöhende Wirkung hat. Die auf VRV-Ansatz 561148, Post 2571 verbuchten Darlehensrückzahlungen in Höhe von rund 466 Mio. € sind aber keine Maastricht-Einnahme und müssen daher für den Stabilitätspakt 2005 in Abzug gebracht werden. Das Haushaltsergebnis des Landes Kärnten verschlechtert sich also um diese 466 Mio. €.

Für das Land Steiermark gilt ähnliches wie für das Land Kärnten. Der auf VRV-Ansatz 914234, Post 7200 verbuchte Sondergesellschafterzuschuss in der Höhe von rund 881 Mio. € ist nach ESGV 95 keine Maastricht-Ausgabe und wird daher für den Stabilitätspakt 2005 in Abzug gebracht, wodurch sich das Haushaltsergebnis des Landes um eben diese 881 Mio. € verschlechtert.

## **Kommentar zum Ergebnis des Landes Burgenland**

Im Rechnungsabschluss des Landes Burgenland findet sich unter der Position 1/960002/3446 die Bürgschaftsleistung des Landes für die Bank Burgenland in Höhe von rund 32 Mio. €, die im Öffentlichen Defizit laut ESGV95 enthalten sind.

Die Bank Burgenland wurde im März 2006 privatisiert. Schon im Vorfeld – im Jahr 2004 – wurde vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung für die Schuldübernahme im Zusammenhang mit Privatisierungen anzuwenden. Aus diesem Grund wird die Bürgschaftsleistung nicht als Maastricht-Ausgabe angesehen, was erhebliche Auswirkungen auf das Ergebnis des Landes hat, wie in Tabelle 2, Spalte 4 zu sehen ist. Für die Zwecke des vorliegenden Berichtes wird von Seiten der Bundesanstalt Statistik Austria keine Anpassung des **ESVG 95 Ergebnisses**<sup>7</sup> vorgenommen, da die vorhandenen Rechnungsabschlussdaten noch keinerlei Hinweis auf die tatsächlichen Zahlungsströme im Zuge dieser Privatisierung zulassen. Das ESGV 95 Ergebnisses des Landes Burgenland kann frühestens im Sommer 2007 revidiert werden.

---

<sup>7</sup> In der Stellungnahmen zum ESGV95-Ergebnis des Landes Burgenland vom 08.02.2007 wurde die Auffassung festgehalten, dass aufgrund der oben angeführten Begründung nicht nur das Ergebnis nach dem Stabilitätspakt 2005, sondern auch das ESGV 95-Ergebnis des Landes angepasst werden sollte.

## **Kommentar zum Ergebnis des Landes Kärnten (Verkauf Krankenanstalten an die KABEG).**

Im Berichtsjahr 2005 hat das Land Kärnten mit dem Verkauf von Krankenanstalten-Liegenschaften an die KABEG begonnen. Auf VRV-Ansatz 840118, Post 0001 sind rund 91 Mio. € verbucht, die im ESVG 95 nicht als Einnahmen für den Finanzierungssaldo gelten.

Im November 2004<sup>8</sup> kam es hinsichtlich eines Verkaufs von Liegenschaften an die KABEG zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Land Kärnten zu einer bilateralen Auslegung der Nebenabrede, genauer die Darlehensaufnahme durch Krankenanstalten und die Einrichtung von Immobiliengesellschaften der Gebietskörperschaften, wobei die Bundesanstalt Statistik Österreich bei dieser Übereinkunft nicht involviert war und erst im November 2006 von dieser Tatsache Kenntnis erlangte. Darin festgehalten ist: „Die Darlehen, die die KABEG zum Ankauf der Liegenschaften aufnimmt, haben keine negativen Auswirkungen auf die Berechnung des Haushaltsergebnisses nach ÖStP 2001, der Verkauf der Liegenschaften an die KABEG wirkt sich positiv auf das Haushaltsergebnis des Landes Kärnten nach ÖStP 2001 aus.“ Da die Nebenabrede zum Stabilitätspakt und die Auslegungsregeln zum Stand 16.10.2000 noch für die Berichtsjahre 2005 und 2006 gelten, wurde dieser Entscheidung in Tabelle 2, Spalte 4 Rechnung getragen.

## **Kommentar zum Ergebnis des Landes Tirol**

Bei den Berechnungen für das Land Tirol ist zu beachten, dass aus Sicht des ESVG 95 die Rückstellung, die auf Ansatzgruppe 56<sup>9</sup> (Krankenanstalten anderer Rechtsträger) gebucht ist, als Maastricht-Ausgabe des Landes Tirol klassifiziert wurde. Diese Entscheidung der Bundesanstalt Statistik Österreich basiert auf dem ESVG 1995, Anhang II, betreffend die Zurechnung von dauerhaften Anlagegütern.

Es wird festgehalten, dass das Land Tirol einen davon abweichenden Standpunkt vertritt. Konkret ist Tirol der Auffassung, dass eine „Voraussetzung für die Zurechnung von Investitionen ist, dass Gelder für die Errichtung eines Anlagegutes überhaupt eingesetzt wurden. Wir teilen keinesfalls die Ansicht, dass im gegenständlichen Fall eine Eigentumsübertragung an die TILAK stattgefunden hat, zumal die TILAK zum Zeitpunkt der Rücklagenbildung keine Verfügungsgewalt über die gegenständliche Finanzmasse hatte. Vielmehr bleibt durch die Bildung der Rücklage in Höhe von € 9 Mio. das Geld genauso wie

---

<sup>8</sup> Brief des Bundesministeriums für Finanzen vom 09.11.2004

<sup>9</sup> Konkret geht es um die Position 5/561113/2983 auf der eine Rückstellung in Höhe von 9 Mio. € gebucht wurde.

alle anderen Rücklagen im Entscheidungsbereich des Landes und es ist nicht sicher, ob und in welcher Höhe es für Krankenhausbaumaßnahmen verwendet wird. Der Betrag kann durch Beschluss der Landesregierung genauso in einem anderen Bereich verwendet werden, sodass eine Maastricht-relevante Ausgabe erst vorliegen kann, wenn tatsächliche Baumaßnahmen finanziert werden.“

Für die Zwecke des vorliegenden Berichtes wurde hier eine Anpassung des Stabilitätspaktergebnisses vorgenommen, wie in Tabelle 2, Spalte 4 zu sehen ist<sup>10</sup>. Das ESVG95 Ergebnis des Landes Tirol wurde vorerst nicht angepasst und kann frühestens im Sommer 2007 revidiert werden.

## **Kommentar zum Ergebnis des Landes Vorarlberg**

Wie in Tabelle 2, Spalte 2 zu sehen ist, wird auch für das Land Vorarlberg ein Betrag von rund 18 Mio. € dem ESVG 95 Ergebnis des Landes Vorarlberg hinzugerechnet. Es sind auch dies Landesdarlehen zur Krankenanstaltenfinanzierung, rund 9 Mio. € davon sind Darlehen zur Investitionsförderung. Es wird festgehalten, dass „das Land Vorarlberg jährlich Darlehen an die Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH als Rechtsträger der Krankenanstalten begibt, um einerseits den Betriebskostenabgang und andererseits die Investitionen der Vorarlberger Krankenanstalten zu finanzieren. Bei den Darlehen zur Deckung der Betriebskosten kann davon ausgegangen werden, dass sie im Grunde einem Direktzuschuss entsprechen und daher nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 1995) als maastricht-schädlich einzustufen sind.

Anders verhält es sich bei den Darlehen für die Investitionen, die auch tatsächlich getilgt und inklusive Zinsen zurückbezahlt werden. Wesentlich für die Anerkennung von Darlehen nach ESVG 1995 ist das Vorliegen von unbedingten Verbindlichkeiten, die bei Fälligkeit zurückzuzahlen und verzinslich sind. Ebenso muss die Glaubwürdigkeit einer Rückzahlungsmöglichkeit gegeben sein und ein aussagekräftiger Businessplan bezüglich der späteren Rückzahlung vorliegen.

Insbesondere die Investitionsdarlehen erfüllen unseres (Land Vorarlberg) Erachtens vollständig die oben genannten Kriterien.“<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> In der Stellungnahme des Landes Tirol vom 29.01.2007 wird festgehalten, dass es sich hierbei um eine Fehlbuchung handelt und also das ESVG95-Ergebnis des Landes zu korrigieren wäre.

<sup>11</sup> Kommentar des Landes Vorarlberg betreffs Investitionsdarlehen an Landeskrankenanstalten und Maastrichtrelevanz vom 05.02.2007.

## **Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **Österreichischer Stabilitätspakt 2005 (BGBl. I Nr. 19/2006)**

Der Österreichische Stabilitätspakt 2005 ist eine „Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik“. In den Artikeln 9 bis 11 ist eine Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik Österreich vorgesehen. Gemäß Artikel 10 Absatz 5 sind „die erforderlichen Vereinbarungen mit der Statistik Österreich durch das Bundesministerium für Finanzen abzuschließen“.

### **Vereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2005**

Diese Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem Bundesministerium für Finanzen ist am 22. August 2006 in Kraft getreten. Sie konkretisiert – in einem gewissen Grad – die im Österreichischen Stabilitätspakt 2005 festgelegte „Mitwirkung“ der Bundesanstalt Statistik Österreich und nennt die zu erbringenden Leistungen. Diese sind insbesondere die Mitteilung von Verletzungen des Informationssystems, die für die Berechnung der Haushaltsergebnisse relevant sind, die Berücksichtigung von Schätzungen und verspäteten Informationen, die konkrete Darstellung der Haushaltsergebnisse und die Erbringung von ad hoc – Beratungsleistungen.

### **Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002)**

Am 27. September 2002 wurde die Gebarungsstatistik-VO im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Die in Artikel 9 Absatz 2 lit. b des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 angeführte „erforderliche Statistik über die Gebarung im öffentlichen Sektor“ als Teil des „sanktionierten Informationssystems“ hat damit auch eine nationale rechtliche Grundlage. In § 4 Absatz 1 der Gebarungsstatistik-VO wird festgelegt, dass die „Erhebungseinheiten“ – das sind alle statistischen Einheiten, die gemäß ESVG 95 – VO Nr. 2223/96 dem Sektor Staat zuzuordnen sind – „bis spätestens 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Budgetjahr folgt, der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten des Rechnungsabschlusses etc. übermitteln“. Die Erhebungseinheiten haben bei der Übermittlung der Daten „die von der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgelegten Formulare und im Falle der Übermittlung auf elektronischem Wege die von der Bundesanstalt Statistik Österreich festgelegten Datenformate zu verwenden“.

Ende des Jahres 2004 ist eine Novelle der Gebarungsstatistik-VO<sup>12</sup> in Kraft getreten. Der Inhalt dieser Novelle betrifft die Berücksichtigung von zwei neuen EU-Verordnungen, Veröffentlichungspflicht bei Datenschnittstellen und die Datenweitergabe in bestimmten Fällen an die Oesterreichische Nationalbank.

---

<sup>12</sup> BGBl. II Nr. 465/2004